

UNTERSUCHUNGSHAFT

Ihre Rechte — Was Sie wissen müssen

INHALT DIESER BROSCHÜRE

- Grundlagen der Untersuchungshaft
- Rechte des Untersuchungsgefangenen
- Besuchsregeln für Angehörige
- Beschränkungen nach § 119 StPO
- Haftprüfung und Haftbeschwerde
- Kommunikation mit dem Verteidiger
- Ablauf einer Hauptverhandlung
- Praktische Hinweise für Betroffene und Angehörige

Inhaltsverzeichnis

Meyer Criminal Law

01	Grundlagen der Untersuchungshaft	2
02	Rechte des Untersuchungsgefangenen	3–4
03	Besuchsregeln für Angehörige	5
04	Beschränkungen nach § 119 StPO	6
05	Kommunikation: Post, Telefon, Medien	7
06	Haftprüfung und Haftbeschwerde	8
07	Kontakt zum Verteidiger	9
08	JVA-Alltag: Ausstattung & Versorgung	10
09	Besondere Situationen	11
10	Entlassung und Haftentschädigung	12
11	Ablauf einer Hauptverhandlung	13

Lieber Leser,

wenn Sie oder ein Angehöriger von Untersuchungshaft betroffen sind, befinden Sie sich in einer belastenden und oft unübersichtlichen Situation. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, Ihre Rechte zu kennen und die wichtigsten Schritte richtig einzuordnen.

Seit über 20 Jahren vertrete ich als Fachanwalt für Strafrecht Mandanten in Haftsachen — vor Amts- und Landgerichten ebenso wie vor Oberlandesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht. Aus dieser Erfahrung weiß ich: **Wissen schützt**. Wer seine Rechte kennt, kann sie durchsetzen.

Die Broschüre ersetzt keine individuelle anwaltliche Beratung. Jedes Verfahren ist anders — sprechen Sie bei allen konkreten Fragen mit Ihrem Verteidiger.

Ihr Rechtsanwalt **Andreas Meyer**

! Aktualität dieser Broschüre

Die Broschüre hat den Stand April 2026.

Gesetze und Rechtsprechung können sich ändern.

Bitte sprechen Sie bei konkreten Fragen stets vorher mit Ihrem Verteidiger.

01 Grundlagen der Untersuchungshaft

Die **Untersuchungshaft (U-Haft)** ist eine freiheitsentziehende Maßnahme vor einer rechtskräftigen Verurteilung. Sie sichert das Strafverfahren und ist keine Strafe. Die **Unschuldsvermutung** gilt uneingeschränkt.

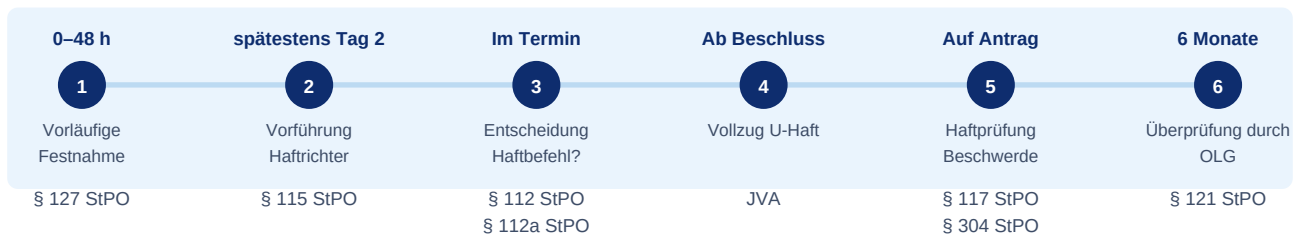
Gesetzliche Haftgründe:

§ 112 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StPO Flucht oder Fluchtgefahr	§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO Verdunkelungsgefahr	§ 112a StPO Wiederholungsgefahr
§ 112 Abs. 3 StPO Schwere Straftaten (Ausnahme)	§ 230 StPO Hauptverhandlungshaft wegen Nichterscheinen	§ 127b StPO Hauptverhandlungshaft beschleunigtes Verfahren

Dringender Tatverdacht — Voraussetzung jeder U-Haft

- Hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft aufgrund konkreter Beweismittel (§ 112 Abs. 1 StPO).
- Keine Verurteilung, kein Eingeständnis nötig — aber mehr als bloßer Anfangsverdacht.
- Richter prüft selbständig: Tatzeugen, DNA, Videoaufnahmen, Telekommunikation.
- Zweifel am Tatverdacht können zur Aufhebung des Haftbefehls führen.

Zeitlicher Ablauf: Von der Festnahme zur Untersuchungshaft



i Unschuldsvermutung — Art. 6 EMRK, Art. 20 GG

Der Untersuchungsgefangene gilt als unschuldig.
U-Haft ist Sicherungsmaßnahme — keine Bestrafung.
Nur so viel Einschränkung wie unbedingt erforderlich (§ 119 Abs. 1 StPO).
Härtere Bedingungen als nötig sind rechtswidrig und anfechtbar.

02 Rechte des Untersuchungsgefangenen

Trotz Inhaftierung bleiben grundlegende Rechte erhalten. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit der Untersuchungszweck dies erfordert.

Verfahrensrechte:

Art. 1 GG

Menschenwürde — absolut

Art. 2 GG

Persönliche Freiheit / körperliche Unversehrtheit

§ 136 StPO

Schweigerecht — keine Aussagepflicht

§ 137 StPO

Recht auf Verteidiger jederzeit

§ 147 StPO

Akteneinsicht durch Verteidiger

§ 114 StPO

Schriftlicher Haftbefehl

§ 115 StPO

Vorführung beim Haftrichter

§ 117 StPO

Haftprüfungsrecht

§ 114b StPO

Belehrung über Rechte

Vollzugsrechte in der JVA:

- Ärztliche Versorgung — angemessene medizinische Betreuung auf Antrag
- Religionsausübung — Seelsorger jederzeit ungehindert (§ 113 StPO)
- Beschwerde & Rechtsschutz — jede JVA-Maßnahme beim Gericht anfechtbar
- Akteneinsicht — Verteidiger hat Zugang zu allen Akten (§ 147 StPO)
- Verteidigerpost — unüberwachter Schriftverkehr (§ 148 StPO)

! Was Sie sofort nach der Inhaftierung tun sollten

Verteidiger benennen — Name und Erreichbarkeit dem JVA-Personal mitteilen.

Schweigen — keine Angaben zur Sache vor dem ersten Gespräch mit dem Verteidiger.

Familienangehörige informieren — JVA muss auf Verlangen benachrichtigen.

02 Rechte — Schweigerecht & Akteneinsicht

Das Schweigerecht — § 136 StPO:

Sie sind **nicht verpflichtet**, Angaben zur Sache zu machen. Dies gilt bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Schweigen kann niemals als Schuldeingeständnis gewertet werden.

! Vorsicht bei Mitgefangenen

Gespräche in der JVA können mitgehört und als Beweismittel verwendet werden.
Verdeckte Ermittler in der JVA sind in Ausnahmefällen zulässig (§ 110a StPO).
Keine Angaben zur Sache gegenüber Mitgefangenen machen.

Akteneinsicht nach § 147 StPO:

Ihr Verteidiger hat das Recht auf vollständige Akteneinsicht nach Abschluss der Ermittlungen. Gegen Verweigerung ist Beschwerde möglich.

- Vollständige Akteneinsicht nach Abschluss der Ermittlungen
- Einsicht in alle sichergestellten Beweismittel
- Kopien aller verfahrensrelevanten Dokumente
- Bei Verweigerung: Antrag auf gerichtliche Entscheidung § 147 Abs. 5 S. 2 StPO

Akteneinsicht bei vollzogener Untersuchungshaft:

Bei vollzogener Untersuchungshaft ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, dem Verteidiger die Akten zumindest in dem Umfang zeitnah zur Verfügung zu stellen, der ihm eine Prüfung der Grundlage des Haftbefehls ermöglicht (§ 147 Abs. 2 StPO). Der Verteidiger muss beurteilen können, ob die Haftgründe tatsächlich vorliegen und ob der Haftbefehl aufrechterhalten werden kann.

! Verzögerung bei Akteneinsicht — sofort handeln

Wird die Akteneinsicht verzögert oder verweigert: Haftbeschwerde einlegen.
Ohne Kenntnis der Akten kann der Haftbefehl nicht effektiv angefochten werden.
Sprechen Sie Ihren Verteidiger sofort an — er kann die Akten einfordern.

03 Besuchsregeln für Angehörige und Dritte

Besuchsbeschränkungen können ausschließlich durch das zuständige Gericht angeordnet werden (§ 119 Abs. 1 StPO). Die JVA führt lediglich aus — sie kann keine eigenen Beschränkungen verhängen. Allein der Verteidiger bedarf keiner Genehmigung (§ 148 StPO).

Ablauf: Besuch anmelden



! Besuche können sofort abgebrochen werden

Bei Verdacht auf unerlaubte Informationsweitergabe.

Keine Gegenstände übergeben — auch keine Süßigkeiten ohne Genehmigung.

Körperkontakt auf Begrüßung und Verabschiedung beschränkt.

Hinweis: Der praktische Ablauf kann sich von Gefängnis zu Gefängnis unterscheiden. Informieren Sie sich bei der jeweiligen JVA über die konkreten Besuchsmodalitäten.

04 Beschränkungen nach § 119 StPO

§ 119 StPO ermächtigt das **Gericht**, Beschränkungen anzuordnen, wenn dies zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist. **Jede Maßnahme muss verhältnismäßig sein.**

Mögliche Beschränkungsbereiche:



Abbildung: Beschränkungsbereiche nach § 119 StPO (schematisch)

Überwachung des Schriftverkehrs

Briefe können geöffnet und gelesen werden (§ 119 Abs. 1 StPO). Ausgenommen: Korrespondenz mit dem Verteidiger (§ 148 StPO).

Überwachung von Besuchen

Gespräche können akustisch/optisch überwacht werden. Pflicht zur Information des Gefangenen. Verteidiger: stets ausgenommen.

Telefonüberwachung

Telefonate können abgehört und aufgezeichnet werden (§ 119 Abs. 1 StPO). Verteidiger-Gespräche: abhörsicher nach § 148 StPO.

Beschränkung der Besuchsanzahl

Anzahl und Dauer der Besuche können gerichtlich beschränkt werden, orientieren sich auch stets an den personellen Kapazitäten der JVA.

! Getarnte Beschränkungen erkennen

Manche Beschränkungen erscheinen als 'Hausordnung' — lassen Sie diese prüfen.
Auch mittelbare Hindernisse können anfechtbar sein — fragen Sie Ihren Verteidiger.

05 Kommunikation: Post, Telefon, Medien

Die Kommunikationsmöglichkeiten hängen von gerichtlichen Anordnungen nach § 119 StPO ab. Kontakt zum Verteidiger ist stets uneingeschränkt und abhörsicher.

Kommunikationsweg	Erlaubt	Überwachbar	Sicher (§ 148 StPO)
Brief an Verteidiger	Ja	Nein	Ja — immer
Brief an Angehörige	Ja	Ja	Nein
Telefonat Verteidiger	Ja	Nein	Ja — immer
Telefonat Familie	Ja	Ja	Nein
Zeitungen / Bücher	Grundsätzlich	—	Ggf. Medienverbot
E-Mail / Internet	Nein	—	Nein

Praktische Hinweise zur Korrespondenz:

- **Briefe an den Verteidiger** in separatem, klar als solchen beschrifteten Umschlag
- Alle Briefe an Dritte werden durch die Briefkontrolle der JVA geleitet
- Eingehende Post kann ebenfalls geöffnet und gelesen werden
- Bei Einbehaltung eines Briefes: sofortige Benachrichtigung des Gefangenen Pflicht
- Pakete benötigen grundsätzlich eine besondere Genehmigung (Paketmarke beantragen)
- Telefonate müssen vorab beantragt und genehmigt werden (Geld einzahlen und auf Telefonkonto transferieren)

Briefkontrolle — Schutz des Persönlichkeitsrechts

Briefe dürfen von der JVA nur angehalten und an das Gericht weitergeleitet werden.
Die JVA darf Briefe nicht selbst öffnen — dies ist dem Gericht vorbehalten.
Diese Regelung dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen.
Bei Verstößen: Beschwerde über Ihren Verteidiger einlegen.

06 Haftprüfung und Haftbeschwerde

Die wichtigsten Rechtsmittel sind der **Haftprüfungsantrag (§ 117 StPO)** und die **Haftbeschwerde (§ 304 StPO)**.

Haftprüfungsantrag — § 117 StPO

- Jederzeit stellbar — keine Wartefristen beim ersten Antrag
- Auf Antrag: mündliche Verhandlung mit Anwesenheitsrecht
- Gericht prüft Haftgründe und Verhältnismäßigkeit neu
- Nach Ablehnung: erneuter Antrag frühestens nach 2 Wochen

Haftbeschwerde — § 304 StPO

- Gegen jeden Haftbefehl und jede Beschränkungsanordnung möglich
- Keine Zweiwochen-Sperrfrist — sofort einlegbar
- Entscheidung durch das übergeordnete Gericht

Automatische Haftprüfung — § 121 StPO

- Bei mehr als 6 Monaten U-Haft ohne Hauptverhandlung: Pflichtvorlage ans Oberlandesgericht
- OLG prüft: rechtfertigt Schwierigkeit/Umfang die Haft noch?
- Bei Verneinung: Aufhebung des Haftbefehls oder Außervollzugsetzung mit Auflagen

Verhältnismäßigkeit der Haftdauer:

Je länger die Untersuchungshaft andauert, desto strenger sind die Anforderungen an ihre Fortdauer. Das Beschleunigungsgebot (§ 121 StPO) verpflichtet die Justiz, das Verfahren zügig zu betreiben. Unverhältnismäßige Verzögerungen können zur Aufhebung des Haftbefehls führen.

€ Haftentschädigung — StrEG

Anspruch bei Freispruch und verbüßter Haft.
Derzeit 75 Euro pro Tag Untersuchungshaft (§ 7 Abs. 3 StrEG).
Antragsfrist: 30 Tage ab Rechtskraft (§ 10 StrEG).
Auch Verdienstaufschlag und sonstige Vermögensschäden erstattungsfähig.
Ihr Verteidiger berät Sie über Erfolgsaussichten und stellt den Antrag.

07 Kontakt zum Verteidiger

Der Kontakt zum Verteidiger ist das Fundament einer effektiven Strafverteidigung. Er ist **gesetzlich geschützt und darf nicht überwacht werden** (§ 148 StPO).

§ 148 StPO — Ihr wichtigstes Recht

Unbeschränkter schriftlicher Verkehr mit dem Verteidiger.
Persönliche Besprechungen ohne jede Überwachung.
Übergabe von Schriftstücken betreffend das Verfahren direkt beim Besuch.
Keine Genehmigung von JVA oder Gericht erforderlich.

! Verteidiger darf nicht missbraucht werden

Der Verteidiger darf nicht für illegale Absprachen genutzt werden.
Keine Informationsweitergabe an Verfahrensbeteiligte oder Dritte über den Verteidiger.
Solches Verhalten gefährdet den Verteidiger und kann Verdunkelungsgefahr begründen.

Erste Schritte unmittelbar nach der Inhaftierung:

1 **Anwalt sofort benennen**
Name und Kontakt dem Abteilungsleiter mitteilen

2 **JVA verständigt Verteidiger**
Auf Verlangen muss die JVA informieren

3 **Erste Besprechung**
Vor jeder Vernehmung — bis dahin schweigen

4 **Vollmacht erteilen**
Schriftl. Vollmacht für alle Verfahrenshandlungen

5 **Akteneinsicht beantragen**
Verteidiger beantragt Einsicht nach § 147 StPO

! Keine Aussage ohne Verteidiger

Vernehmungen durch Polizei und StA: Beratung zuerst — dann entscheiden.
Aussagen lassen sich nicht zurücknehmen — sie können das Verfahren belasten.
Auch vermeintlich 'entlastende' Aussagen können unerwartete Risiken enthalten.

08 JVA-Alltag: Ausstattung und Versorgung

Untersuchungsgefangene sind nicht verurteilt. Daher gelten für sie günstigere Bedingungen als im Strafvollzug — soweit der Sicherungszweck es erlaubt.

Zelle und Unterbringung

- Einzelunterbringung als Grundsatz (§ 17 UVollzG)
- Gemeinschaftsunterbringung nur mit ausdrücklichem Einverständnis
- Heizung, Licht, sanitäre Grundversorgung gesetzlich gewährleistet

Verpflegung

- Dreimal täglich angemessene Mahlzeiten
- Berücksichtigung religiöser/medizinischer Bedürfnisse auf Antrag
- Einkauf in der Anstalt aus eigenem Hausgeld möglich

Gesundheitsversorgung

- Ärztliche und zahnärztliche Grundversorgung
- Psychologische Betreuung auf Antrag
- Krankenhausbehandlung bei Bedarf — unter Bewachung

Freizeit

- Täglicher Hofgang mindestens 1 Stunde
- Bücher, Zeitungen, TV — sofern nicht nach § 119 StPO beschränkt
- Seelsorge und religiöse Betreuung ohne Einschränkung

Beschwerderecht: Verstöße gegen Mindeststandards können beim Vollstreckungsgericht oder dem JVA-Leiter gemeldet werden. Bei schwerwiegenden Mängeln: Beschwerde über den Verteidiger.



Realistische Erwartungen

Die JVA ist kein Hotel — eine überzogene Anspruchshaltung ist unangebracht.
Konzentrieren Sie sich auf Ihre Rechte und darauf, was Ihnen tatsächlich zusteht.
Kooperatives Verhalten gegenüber dem Vollzugspersonal liegt in Ihrem eigenen Interesse.
Bei echten Missständen: sachlich dokumentieren und dem Verteidiger melden.

09 **Besondere Situationen**

i **Ausländische Staatsangehörige**

Recht auf Benachrichtigung der konsularischen Vertretung (Art. 36 WÜK). Dies muss unverzüglich geschehen. Dolmetscherkosten trägt der Staat — im gesamten Verfahren.

i **Jugendliche 14–17 Jahre (§§ 71–72 JGG)**

Getrennte Unterbringung von Erwachsenen (§ 93 JGG). Besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind unverzüglich zu informieren.

i **Heranwachsende 18–20 Jahre**

Das Gericht prüft, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwendbar ist (§ 105 JGG). Diese Entscheidung beeinflusst Strafmaß und Vollzugsbedingungen erheblich.

i **Kranke und Pflegebedürftige**

Die Haft kann in einer Krankenstation vollzogen werden. Eine Haftverschonung nach § 116 StPO ist zu prüfen, wenn die Haft unzumutbar ist.

i **Schwangerschaft**

Es besteht eine besondere Fürsorgepflicht der JVA. Eine Haftverschonung nach § 116 StPO ist möglich. Die Entbindung findet in der Regel außerhalb der JVA statt.

i **Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen nach § 119a StPO müssen verhältnismäßig sein. Gegen jede Disziplinarmaßnahme ist Beschwerde beim Vollstreckungsgericht möglich.

10 Entlassung und Haftentschädigung

Das Ende der U-Haft erfolgt durch Aufhebung des Haftbefehls, Haftverschonung oder den Beginn der Strafhaft.



Haftverschonung nach § 116 StPO:

Das Gericht kann den Vollzug aussetzen, wenn Auflagen die Gefahr beseitigen.

- Meldeauflagen: regelmäßiges Erscheinen bei der Polizei
- Aufenthaltsgebote/-verbote (z.B. kein Verlassen des Landes)
- Kontaktverbote gegenüber Zeugen oder Mitbeschuldigten (§ 116 StPO)
- Kautionsleistung — Sicherheitsleistung, Höhe nach Einzelfall
- Abgabe des Reisepasses und sämtlicher Reisedokumente

! Auflagen ernst nehmen

Verstöße gegen Auflagen können zum sofortigen Widerruf der Haftverschonung führen.

Die Kautionsleistung kann bei Nichtbeachtung verfallen.

Jede Änderung der Lebensumstände unverzüglich dem Verteidiger melden.

11 Ablauf einer Hauptverhandlung

Für Untersuchungsgefangene ist die Hauptverhandlung der entscheidende Verfahrensabschnitt. Hier wird über Schuld und Strafe — und damit über die Freiheit — entschieden.

- 1 Aufruf der Sache**
§ 243 Abs. 1 StPO — Eröffnung der Verhandlung
- 2 Feststellung der Anwesenheit**
Angeklagter, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige
- 3 Verlesung der Anklage**
Staatsanwaltschaft trägt Anklagesatz vor (§ 243 Abs. 3 StPO)
- 4 Belehrung des Angeklagten**
Hinweis auf Schweigerecht — § 243 Abs. 5 StPO
- 5 Erklärung zur Anklage**
Einlassung oder Schweigen — nach Absprache mit Verteidiger
- 6 Beweisaufnahme**
Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Urkundenverlesung
- 7 Plädoyers**
Staatsanwaltschaft, ggf. Nebenklage, dann Verteidiger
- 8 Letztes Wort**
Angeklagter erhält das letzte Wort (§ 258 Abs. 2 StPO)
- 9 Urteilsverkündung**
Freispruch, Verurteilung oder Einstellung (§ 260 StPO)

Weitere Informationen

Eine ausführliche Darstellung des gesamten Ablaufs eines Strafverfahrens — von der Anzeige bis zur Revision — finden Sie in unserer Broschüre: 'Ablauf eines Strafverfahrens' von Rechtsanwalt Andreas Meyer. Erhältlich in der Kanzlei oder auf www.meyer-legal.info.

Kontakt

Rechtsanwalt Andreas Meyer

Holstenbrücke 2 · 24103 Kiel

TELEFON

0431 – 25 93 94 52

Büro: Mo–Fr 9–17 Uhr

NOTFALL — 24 STUNDEN

0171 – 40 75 75 8

E-MAIL

kanzlei@meyer-legal.info

INTERNET

www.meyer-legal.info

ECBA · IBA · SH Strafverteidigervereinigung · RAK Schleswig-Holstein